

3332/AB
vom 10.11.2020 zu 3318/J (XXVII. GP)
Bundesministerium für Justiz
bmj.gv.at

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.582.901

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3318/J-NR/2020

Wien, am 10. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Sabine Schatz, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. September 2020 unter der Nr. **3318/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetzes“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *1. Wie viele Anträge wurden seit dem Inkrafttreten des Rehabilitierungsgesetzes gestellt?*
 - i. *Wann wurden diese Anträge gestellt? (Bitte um Auflistung nach Jahr der Antragsstellung)*
 - ii. *Für wie viele Männer und Frauen wurden diese Anträge gestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht der im Austrofaschismus [nachfolgend immer als AF abgekürzt] verurteilten Person*
- *2. Wie viele Urteile des AF wurden bisher durch das Rehabilitierungsgesetz aufgehoben? (Bitte um Aufschlüsselung der Verurteilung nach Paragraphen, Geschlecht der im AF verurteilten Person, Jahr der Antragsstellung)*

- *3. Wie vielen Anträgen zur Rehabilitierung wurden in diesem Kontext nicht stattgegeben? (Bitte um Aufschlüsselung der Verurteilung nach Paragraphen, Geschlecht der im AF verurteilten Person, Jahr der Antragsstellung)*
 - a. In wie vielen dieser Fälle hat die Person, die die Verurteilung durch die af. Justiz selbst traf, den Antrag selbst gestellt?*
 - b. Warum wurde den Anträgen nicht stattgegeben? (Bitte um konkrete Auflistung der abgelehnten Anträge nach Jahreszahl, Begründung der Ablehnung sowie Geschlecht und Verurteilung nach Paragraphen im AF)*

Seit 2011 wurden zu insgesamt 22 Personen (in 20 Akten) Anträge auf Rehabilitierung nach dem Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetz 2011 (BGBI. I Nr. 8/2012) gestellt. Von den 20 Akten stammen sieben aus 2012 (betreffend acht Personen), acht aus 2013 (betreffend neun Personen), zwei aus 2014 und je einer aus 2017, 2018 und 2019. Unter den 22 Personen, deren Rehabilitierung beantragt wurden, befinden sich drei Frauen und 19 Männer. In keinem Fall erfolgte die Antragstellung durch die betroffene Person selbst.

Aufgehoben wurden antragsgemäß elf Urteile, sechs Anhaltebescheide sowie ein polizeilicher Strafbescheid, weiters in einem Fall „sämtliche haftbegründende Anordnungen“. Damit wurden insgesamt 16 Personen rehabilitiert, darunter zwei Frauen.

Sechs Personen, darunter eine Frau, wurden nicht und eine Person wurde nur teilweise rehabilitiert, wobei die Abweisung der Anträge jeweils aus formellen Gründen erfolgte: In drei Fällen erfolgt die Ablehnung, weil das Gericht Anfang 2013 das Gesetz noch nicht für Straferkenntnisse durch Bescheid der Polizei- und Bezirksverwaltungsbehörden als anwendbar erachtet hatte. In weiteren drei Fällen wurden die Anträge abgelehnt, weil sich die Personen jeweils in Untersuchungshaft befunden hatten, also weder ein verurteilendes Erkenntnis, noch ein Anhaltebescheid vorlag. In diesen drei Beschlüssen wurde jedoch ausdrücklich festgestellt, dass sich die Personen jeweils wegen Ausdrucks einer politischen Meinung im Kampf für ein demokratisches Österreich in Untersuchungshaft befunden hatten. In einem Fall konnten keine Erkenntnisse zum Inhalt eines allfälligen Bescheids gewonnen werden.

Die genaue Aufschlüsselung ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Jahr des Antrags	Fall-Nr.	M/W	antragsgegenständliche Entscheidung	Ergebnis
2012	1	M	Urteil; §§ nicht ersichtlich	Rehabilitierung
	2	M	polizeiliches Straferkenntnis	abgelehnt

	3	M	BH-Straferkenntnis	abgelehnt
	4	M	Urteil wegen §§ 300, 305 StG	Rehabilitierung
			polizeiliches Straferkenntnis	abgelehnt
	5	M	Anhaltebescheid	Rehabilitierung
	6	M	U-Haft	abgelehnt
	7	W	Anhaltebescheid	Rehabilitierung
			M zwei Urteile; §§ nicht ersichtlich	Rehabilitierung
2013	8	M	Urteil wegen § 59 lit. c (58 lit b und c) StG	Rehabilitierung
	9	M	Urteil wegen §§ 300, 305, 308 StG	Rehabilitierung
			Anhaltebescheid	Rehabilitierung
			polizeiliches Straferkenntnis	abgelehnt
	10	M	U-Haft	abgelehnt
	11	M	Urteil wegen § 58 lit. c StG	Rehabilitierung
	12	M	sämtliche haftbegründenden Anordnungen	Rehabilitierung
	13	M	Urteil wegen § 1 Staatsschutzgesetz	Rehabilitierung
	14	M	Urteil wegen Übertretung des Waffenpatents	Rehabilitierung
		W	BH-Bescheid	abgelehnt
	15	M	Urteil wegen § 17 Staatsschutzgesetz	Rehabilitierung
			Anhaltebescheid	Rehabilitierung
2014	16	M	Anhaltebescheid	Rehabilitierung
	17	M	U-Haft	abgelehnt
2017	18	M	Anhaltebescheid	Rehabilitierung
2018	19	M	Urteil wegen §§ 285, 289 StG	Rehabilitierung
2019	20	W	polizeiliches Straferkenntnis	Rehabilitierung

Zu den Fragen 4 und 5:

- 4. Wurde der Rehabilitierungsbeirat im Justizministerium eingerichtet, so wie es das Gesetz vorsieht?
 - a. Wenn ja, aus welchen Mitgliedern besteht dieser Beirat? (Bitte um konkrete Auflistung sowie Angabe der jeweiligen Funktionsperiode)
 - i. Wie kam es zur konkreten Zusammensetzung des Beirates?
 - ii. Welche Qualifikationskriterien mussten die Beiratsmitglieder erfüllen?
 - b. Wenn ja, wann wurde dieser eingerichtet?
 - c. Wenn nein, warum nicht?

- *5. Wann fanden die Sitzungen des Rehabilitierungsbeirates statt? (Bitte um Auflistung nach Datum, Ort und Grund der Sitzung)*
 - a. *Sollten bisher keine Sitzungen stattgefunden haben, warum ist dies nicht der Fall?*

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Rehabilitierungsbeirates und die jeweiligen Funktionsperioden sind aus den angeschlossenen Beilagen ersichtlich. Die Zusammensetzung entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Vorschläge für die Bestellung der Fachexperten des Rehabilitierungsbeirates erstattete der jeweilige Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, zu dessen Auswahlkriterien ich keine Angaben machen kann. Die Vertreter meines Hauses wurden aufgrund ihrer - aufgrund langjähriger Befassung mit historischen Strafsachen (insbesondere von NS-Unrechtsurteilen) erworbenen - Expertise und auf Basis des bekundeten zeitgeschichtlichen Interesses bestellt.

Der Bestellungsvorgang für die dritte Funktionsperiode ist noch nicht abgeschlossen. Trotz Ablaufs seiner Funktionsperiode hat der aktuelle Beirat die Geschäfte so lange weiter zu führen, bis der neue Beirat zusammentritt.

Die konstituierende Sitzung fand am 19. März 2013 und drei weitere Sitzungen am 8. Mai 2013, 25. Juni 2014 und 23. September 2014 jeweils im Bundesministerium für Justiz statt. Im Hinblick darauf, dass der Beirat in nichtöffentlicher Sitzung tagt, ersuche ich um Verständnis, dass eine genaue Darstellung der Beratungsgegenstände nicht möglich ist. Allgemein kann gesagt werden, dass anhand konkreter Einzelfälle, die das Landesgericht für Strafsachen Wien an den Beirat herangetragen hat, grundsätzliche Fragen der Zuständigkeit und der Arbeitsweise des Beirates, der Arbeitsaufteilung mit dem Gericht sowie der Auslegung des Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetzes 2011 und dessen allfälliger Novellierung erörtert wurden.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *6. Mit wie vielen Anträgen zur Rehabilitierung nach dem Rehabilitierungsgesetz wurde der Beirat seit seiner Einsetzung betraut? (Bitte um Auflistung nach Jahr der Antragsstellung, Verurteilung nach Paragraphen im AF, Geschlecht der im AF verurteilten Person)*
 - a. *In wie vielen dieser Fällen entschied der Beirat im Sinne der/ des Antragstellerin/ Antragstellers?*
 - b. *In wie vielen dieser Fälle entschied der Beirat im Sinne der/ des Antragstellerin/ Antragstellers?*
- *7. Wie viele Anträge sind aktuell in Bearbeitung?*
 - a. *Seit wann sind diese in Bearbeitung?*

In einem vollständig recherchierten Fall erstattete der Beirat eine positive Stellungnahme an das Gericht. In drei Fällen wurde der Akt dem Landesgericht für Strafsachen Wien zur Verbreiterung der gerichtlichen Entscheidungsgrundlage rückgeleitet. In einem Fall wurde mangels Zuständigkeit des Beirates keine Stellungnahme abgegeben.

Nach den mir vorliegenden Informationen sind derzeit keine weiteren Anträge in Bearbeitung.

Zur Frage 8:

- *8. Wie lange dauert die Antragsbearbeitung in den Jahren 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 jeweils?*

Die Bearbeitungsdauer beim Landesgericht für Strafsachen Wien, die auch davon abhängt, ob es erforderlich ist und wann es gelingt, ergänzende Unterlagen beizuschaffen, liegt zwischen wenigen Wochen und mehreren Monaten und beträgt durchschnittlich zwei bis drei Monate.

Zur Frage 9:

- *9. Gibt es in Ihrem Ressort Informationen dazu, wie viele Betroffene bisher keinen Antrag gestellt haben?*

Dazu liegen mir keine Informationen vor.

Zur Frage 10:

- *10. Wurden die Betroffenen oder ihre Nachfahren durch Ihr Ressort kontaktiert und über die Möglichkeit der Rehabilitierung informiert?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form hat dies stattgefunden?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, ist dies geplant?*

Dem Bundesministerium für Justiz ist die Vollziehung des Aufhebungs- und Rehabilitierungsgesetzes 2011 übertragen. Eine gesonderte Information der Bevölkerung ist mit der Vollzugsklausel weder im Allgemeinen verbunden, noch wurde im gegenständlichen Gesetz dazu Besonderes angeordnet. Die Betroffenen oder ihre Nachfahren wurden durch das Justizressort nicht persönlich kontaktiert und über die Möglichkeit informiert, beim Landesgericht für Strafsachen Wien die Fassung eines deklarativen Beschlusses über die bereits ex lege eingetretene Rehabilitierung beantragen zu können.

Zur Frage 11:

- *11. Sind die Namen der Rehabilitierten öffentlich zugänglich?*
 - a. *Wenn ja, wo sind diese zu finden?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, ist geplant, die Namen der Rehabilitierten zu veröffentlichen?*

Auch wenn der gesellschaftspolitisch wichtige Effekt einer Rehabilitierung durch entsprechende Publizität verstärkt würde, so muss es doch aus Datenschutzgründen in der Entscheidung jedes Antragstellers bleiben, seinen Einzelfall öffentlich bekannt zu machen. Die Namen der Rehabilitierten sind daher nicht öffentlich zugänglich bzw. gesammelt abrufbar.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

